

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth, LL.M.

Büro Jeannette Berghaus
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 146
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99

Bonn, den 27. Juli 2026

Reg.-Nr.: 46 25 0170

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Hans-Georg Maaßen

./.

Bundesrepublik Deutschland

– 13 K 1795/24 –

danken wir für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wir zu dem Schriftsatz des Klägers vom 26.05.2026 wie folgt Stellung: Auch diese Ausführungen belegen nicht die Begründetheit der Klage. Die Beklagte hat zahlreiche Äußerungen des Klägers als tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung angeführt (Antragserwiderung vom 07.06.2024 im Verfahren VG Köln 13 L 569/24 [nachfolgend: Antragserwiderung], S. 14-65; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23-89; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 31-61). Der Kläger vermag den von der Beklagten konkret als tatsächliche Anhaltspunkte angeführten Äußerungen nichts entgegenzusetzen. Daher versucht er zum einen mit unhaltbaren Erwägungen, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz überhaupt als verfassungswidrig darzustellen. Zum anderen versucht der Kläger, mittels unzutreffender, pauschaler und unsubstanziierter Behauptungen die Auslegung der von der Beklagten angeführten Äußerungen als fehlerhaft auszugeben, ohne jedoch konkret und substantiiert darlegen zu können, welche Äußerungen aus welchen Gründen unzutreffend ausgelegt worden sein und deshalb als tatsächliche Anhaltspunkte ausscheiden sollen. Damit kann der Kläger die Aussagekraft der Belege nicht widerlegen oder auch nur entkräften.

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 778825-55

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

1. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe die Anwendung der von ihm kritisierten Methoden und Motive der Beobachtung nicht substantiiert bestritten und damit „im Ergebnis eingeräumt“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 4), ist unverständlich. Die Beklagte wendet keine „schmutzigen“ Techniken zwecks Diskreditierung des Klägers an (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 2). Dies festzustellen, bedarf es keines näheren Eingehens auf die vom Kläger behauptete angebliche „Diskreditierungstechnik“ der Beklagten (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 100 ff.). Die als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogenen Äußerungen des Klägers wurden von der Beklagten sachgerecht ausgewertet, die einschlägigen Belege wurden vollständig vorgelegt, so dass eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers meint, ihm sei „(leider) bekannt, dass die erkennende Kammer bislang derartigen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Tricks allzu gerne erliegt“ (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 108), räumt er damit zunächst ein, dass die Auslegung der als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogenen Äußerungen durch die Beklagte vielfach gerichtlich bestätigt worden ist. Insofern zielt er in Wirklichkeit nicht auf die Auslegung der Beklagten, sondern auf die der erkennenden Kammer, und bekundet damit lediglich, dass er mit den – wiederholt auch vom Oberverwaltungsgericht bestätigten – Ergebnissen der gerichtlichen Prüfung nicht einverstanden ist. Wenn der Kläger mit der konkreten Auslegung einer von der Beklagten herangezogenen Meinungsäußerung nicht einverstanden ist, möge er das in Bezug auf diese substantiiert darlegen. Allgemeine Behauptungen zu angeblich unzulässigen „Diskreditierungstechniken“ und „Scheinargumentationen“ der Beklagten (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 5) tragen hierzu nichts bei und sind unberechtigt.

Dass der vom Kläger gegen die Beklagte erhobene haltlose Vorwurf der Schädigungsabsicht nicht bestritten worden sei (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 14), ist angesichts der Ausführungen im Schriftsatz vom 09.02.2026 (S. 1 f.) gleichfalls nicht nachvollziehbar. Die Beobachtung des Klägers durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt nicht aufgrund oder mit einer Schädigungsabsicht, sondern wegen der vom Kläger selbst geschaffenen tatsächlichen Anhaltspunkte, weshalb er die Verantwortung hierfür trägt (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 2).

2. Die allgemein gegen die Verfassungsmäßigkeit und Legitimität der Beobachtungstätigkeit des Verfassungsschutzes gerichteten Einwände sind unberechtigt.

- a) Der Vorwurf des Klägers, der Verfassungsschutz erhebe sich „faktisch zu einer politischen Bewertungsinstanz für zulässige und unzulässige Regierungskritik“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 5), die Beklagte beanspruche „faktisch eine Deutungshoheit über politische Sprache und politische Begriffe“ und entscheide selbst, „welche Aussagen noch legitime Kritik und welche angeblich extremistische Chiffren sein sollen“, eine solche Rolle weise das Grundgesetz dem Verfassungsschutz jedoch gerade nicht zu (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 22), ist unberechtigt.

Dass auch Meinungsäußerungen als tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Betracht kommen, entspricht allgemeiner Auffassung (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 6; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 10 ff.). Dies aber setzt notwendig voraus, dass die Verfassungsschutzbehörden zunächst die in Frage kommenden Meinungsäußerungen auslegen und sodann bewerten, ob sie tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG darstellen. Da dies freilich einer vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, kann nicht von einer „Deutungshoheit“ der Verfassungsschutzbehörden die Rede sein.

- b) Entsprechend unzutreffend ist der Einwand, wenn der Verfassungsschutz selbst entscheide, welche Regierungskritik noch „bloß“ und welche verfassungsschutzrelevant sein soll, dann erhebe sich der Staat „faktisch zu einer staatlichen Bewertungsinstanz für zulässige und unzulässige politische Kritik“, welche Befugnis ihm nicht zukomme (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 36). Dasselbe gilt für das Vorbringen des Klägers, die „Grenze zwischen legitimer Opposition und angeblichem Extremismus“ werde von der Beklagten „nicht anhand objektiver verfassungsrechtlicher Kriterien gezogen, sondern anhand politischer Deutungen und Bewertungen“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 36).

Die Institution des Verfassungsschutzes setzt notwendig diese Differenzierung voraus. Denn wenn einerseits die bloße Kritik an Verfassungswerten oder an der Regierung nicht als Anlass ausreicht, um den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung zu bejahen, es aber andererseits für die Frage, welche Bedeutung einer Meinungsäußerung bei der Beantwortung der Frage zukommt, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen, nicht auf die (abstrakte) Interpretierbarkeit und Bewertung der herangezogenen Meinungsäußerungen ankommt, sondern auf ihre konkrete Verwendung (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 23 ff.),

vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2020 – 6 C 11.18 –, BVerwGE 171, 59 Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24 –, juris, Rn. 15

erfordert dies notwendigerweise die – gerichtlicher Kontrolle unterliegende – entsprechende Differenzierung durch den Verfassungsschutz. Es bedarf der Abgrenzung, ob eine „bloße Kritik“ vorliegt oder ob diese überschritten wird, weil es sich um gehäufte Beschimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen handelt und eine Diffamierung der Einrichtungen des Staates und der sie tragenden Parteien betrieben wird, was tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bietet (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 27 f.).

- c) Die Kritik des Klägers, die Beklagte beanspruche faktisch die Entscheidung darüber, welche Formen politischer Kritik „bereits in den Bereich des Extremismus verschoben werden“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 20), geht am Wesen der wehrhaften Demokratie und den dem Verfassungsschutz in diesem Rahmen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Befugnissen vorbei.

Das Grundgesetz vertraut aufgrund geschichtlicher Erfahrung nicht allein darauf, die freiheitliche Demokratie werde sich im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung behaupten, sondern hat darüber hinaus dem Staat die Aufgabe übertragen, die zentralen Grundwerte der Verfassung durch (repressive) Schutzvorkehrungen zu sichern und zu gewährleisten.

BVerfGE 2, 1 (11 ff.); 5, 85 (137 ff.); 39, 334 (349); 40, 287 (292); VerfG Brandenburg, NVwZ 2023, 256 Rn. 65 f.; BVerwGE 137, 275 Rn. 24

Den Verfassungsschutzbehörden ist daher die gesetzliche Aufgabe und Befugnis übertragen, Meinungsäußerungen dahin zu betrachten, ob sie tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen.

- d) Die vorzitierte Kritik des Klägers ist im Übrigen umso unverständlicher, als sie die Frage aufwirft, welche Vorstellung der Kläger von seiner Tätigkeit in den Jahren seiner Amtszeit als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (August 2012 bis November 2018) gehabt hat, wenn nicht fortwährend auch und nicht zuletzt diese – von ihm nun als angeblich unzulässig behauptete – Abgrenzung zwischen „bloßer Kritik“ und tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verantworten. Dass der Kläger die Abgrenzung in seinem Fall – zu Unrecht – als verfehlt ansieht, liegt in der Natur des hiesigen Streitverfahrens, doch es befremdet gerade auch vor dem Hintergrund seiner mehrjährigen Tätigkeit als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn der Kläger nunmehr die Grundlagen der Tätigkeit des Verfassungsschutzes in Abrede stellen will.

3. Wenn der Kläger anführt, es ließen „sich keine Aussagen finden, in denen er zu einem Systemwechsel oder zur Abschaffung der Grund- und Menschenrechte“ aufrufe (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 53 f.), er habe zu keinem Zeitpunkt „zur Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgerufen oder diese aktiv bekämpft“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 21), die Beklagte habe „keine einzige offene verfassungsfeindliche Forderung“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 4) oder „offene verfassungsfeindliche Aussage“ des Klägers benannt (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 35), sondern nur angeführt, Personen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen würden ihre tatsächlichen Absichten regelmäßig nicht offen äußern, sondern verschleiern oder verbergen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 4, 35), greift dies nicht durch.

Zum einen enthalten zahlreiche Äußerungen des Klägers sehr deutliche migranten- und minderheitenfeindliche sowie rassistische Bekundungen und damit tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete Agitation (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23-41; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 35-40), so dass nicht die Rede davon sein kann, er würde diese Agitation nicht offen betreiben. Dasselbe gilt für zahlreiche sehr deutliche Äußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen das Demokratieprinzip gerichtete Agitation des Klägers darstellen (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 41-75; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 40-57).

Abgesehen hiervon kommt es ohnehin aus Rechtsgründen nicht auf das Vorliegen „offener“ solcher Aufrufe an, sondern auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Dass Personen und Personenzusammenschlüsse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgen oder diesbezügliche tatsächliche Anhaltspunkte bieten, dies in aller Regel nicht offen eingestehen, sondern zu verbergen suchen, ist keine „verschwörungstheoretische Verdachtshermeneutik“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 4), sondern eine in der Rechtsprechung vielfach bestätigte Erfahrungstatsache (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 13).

4. Wie der Kläger zu der Behauptung kommt, die Beklagte knüpfe „nicht an objektiv Gesagtes, sondern an angeblich subjektiv Gemeintes an“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 5), erschließt sich angesichts der gegenteiligen Ausführungen der Beklagten nicht (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 15 f., 20 f., 44).

Nicht minder haltlos und befremdlich ist der Vorwurf, die Beklagte wolle auch „Gedankenverbrechen“ präventiv erfassen, dass „der grundrechtsgebundene Staat dies im Jahr 2026 mit Ansätzen wie ‚Er hat zwar nichts gemacht, aber er hat es gedacht‘ begründen

will, lässt den Leser abermals geradezu sprachlos zurück“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 29). Die Beklagte weiß nicht, wo der Kläger einen solchen Satz gelesen haben will; jedenfalls in den Ausführungen der Beklagten findet sich eine solche Aussage nicht. Die Beklagte verwahrt sich gegen derartige haltlose Unterstellungen.

5. Unzutreffend ist auch die Behauptung des Klägers, die Beklagte arbeite „mit diskreditierenden Schlagworten wie ‚Delegitimierung‘, ‚Agitation‘, ‚Untergrabung‘, ‚Verschwörungsnarrativ‘ oder ‚Indoktrination‘, ohne substantiiert darzulegen, welche konkrete Aussage des Klägers welchen konkreten Verfassungsgrundsatz in welcher Weise beseitigen oder außer Geltung setzen soll“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 5). Das trifft nicht zu. Die Beklagte hat jeweils konkrete Äußerungen des Klägers angeführt, die sie so bezeichnet und als tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die Menschenwürde gerichtete migranten-, minderheitenfeindliche und rassistische Agitation respektive eine demokratiefeindliche Agitation des Klägers herangezogen hat. Es ist bezeichnend, dass der Kläger dies lediglich pauschal bestreitet, ohne die konkreten Ausführungen zu bezeichnen und anzugeben, die angeblich unter dem behaupteten Mangel leiden sollen, geschweige denn auf die konkreten Darlegungen der Beklagten einzugehen.
6. Die Beklagte hat nicht die „Sorge“ des Klägers über Einschränkungen der Meinungsfreiheit in Deutschland (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 5 ff.) als tatsächlichen Anhaltspunkt zugrunde gelegt, sondern konstatiert, dass der Kläger mit zahlreichen Äußerungen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Repräsentanten verunglimpft hat, namentlich die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland mit der Lage in der DDR gleichgesetzt hat (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 50 ff.; Schriftsatz vom 08.02.2026, S. 51 ff.). Die angebliche „Sorge“ um die Meinungsfreiheit ist keine Rechtfertigung, unter diesem Deckmantel die Bundesrepublik Deutschland und ihre Repräsentanten zu verunglimpfen.

Wenn der Kläger anführt, „dass sich ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Deutschland einem Klima sozialer, medialer oder institutioneller Sanktionierung ausgesetzt sieht, sobald politische Auffassungen geäußert werden, die als ‚falsch‘, ‚problematisch‘ oder ‚politisch unerwünscht‘ gelten“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 9), lässt sich ein angebliches oder gefühltes solches Klima nicht dem Verfassungsschutz zuschreiben. Die Beklagte führt als tatsächliche Anhaltspunkte keine Auffassungen an, die als „falsch“, „problematisch“ oder „politisch unerwünscht“ gelten, auch nicht solche, die „scharf“, „überspitzt“, „emotional, polemisch oder gesellschaftlich umstritten sind“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 20). Es handelt sich hierbei nicht um verfassungsschutzrechtliche Kategorien, solche Äußerungen sind verfassungsschutzrechtlich nicht relevant und führen nicht

zu einer verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung. Relevant sind Meinungsäußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen.

Es besteht auch nicht „die Möglichkeit, wegen zugespitzter oder regierungskritischer Aussagen als ‚Verdachtsfall‘ behandelt, gespeichert oder beobachtet zu werden“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 9). Denn „zugespitzte oder regierungskritische“ Äußerungen werden nicht als tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen und begründen keine verfassungsschutzbehördliche Einstufung und Beobachtung. Dass von interessierter Seite der falsche Eindruck erweckt werden mag, dass alleine schon die Zuspitzung oder der regierungskritische Inhalt von Äußerungen zur Beobachtung führen könnten, ist nicht dem Verfassungsschutz anzulasten. Allerdings können Äußerungen, die tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, nicht allein damit als verfassungsschutzrechtlich irrelevant ausgegeben werden, dass sie als „zugespitzt“ oder „regierungskritisch“ verharmlost werden.

Der Kläger wird dementsprechend auch nicht „wegen regierungskritischer Aussagen“ verfassungsschutzbehördlich beobachtet (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 9) oder wegen seiner „politischen Ansichten überwacht“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 17), sondern weil er in öffentlichen Äußerungen umfangreiche tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geboten hat und bietet.

7. Die Vorwürfe, es gefährde die freiheitliche Verfassung, wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz „Meinungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze als Gefahr für die demokratische Ordnung identifizieren will“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 9), die Beklagte betreibe eine „strategisch geplante Unterdrückung zulässiger Meinungen [...], bei der völlig legale und sogar von der Verfassung erwünschte Verhaltensweisen zur geheim- und nachrichtendienstlichen Erfassung führen sollen“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 18), die Beklagte versuche, „legale politische Meinungsäußerungen des Klägers zu pathologisieren und als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen umzudeuten“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 21), gehen fehl.

Wie schon wiederholt auch verfassungsgerichtlich und höchstrichterlich entschieden, kommt es für die Heranziehung von Meinungsäußerungen als tatsächliche Anhaltspunkte nicht darauf an, ob diese illegal und strafbar sind oder ob sie legal sind und für sich genommen grundrechtlichen Schutz genießen. Denn die wehrhafte Demokratie will gerade auch den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit

verhindern, so dass es nicht darauf ankommt, ob eine Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 10 f. m.w.N.).

VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25 –, juris, Rn. 111, 144; VG Hannover, Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26 –, juris, Rn. 75; VG Wiesbaden, Urteil vom 03.06.2026 – 6 K 1165/22.WI –, juris, Rn. 127, jeweils m.w.N.

Entgegen der verdrehenden Darstellung des Klägers geht es hierbei nicht um eine Annahme der Beklagten, „hinter legalen Aussagen könnten sich angeblich ‚eigentlich‘ andere Motive verbergen“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 36). Es geht nicht um die Motive, sondern um den objektiven Sinn der betreffenden Äußerungen. Dass „legale Aussagen“ tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten können, ist keine „Annahme“ der Beklagten, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Rechtsprechung, dass es für tatsächliche Anhaltspunkte nicht auf die Legalität oder Illegalität ankommt. Da es nicht auf die Legalität und den verfassungsrechtlichen Schutz ankommt, geht auch der Vorwurf fehlt, es würden zulässige Meinungen „unterdrückt“. Abgesehen davon, dass die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung weder zum Verbot noch zur Strafbarkeit einer Äußerung führt, impliziert die Legalität als solche eben nicht die Unzulässigkeit verfassungsschutzbehördlicher Beobachtung.

8. Wenn der Kläger kritisiert, von der Beklagten sei nun explizit die Beobachtung eines „Vorfelds“ gewollt (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 18), gibt er wiederum die Ausführungen der Beklagten unzutreffend wieder. Die Beklagte hat an der bezeichneten Stelle nicht von der Beobachtung *eines Vorfelds* gesprochen, sondern von der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden bereits *im Vorfeld militanter Handlungen* (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 4 f.). Es entspricht der Aufgabenstellung und den Befugnissen der Verfassungsschutzbehörden, Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld möglicher Gefährdungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen und zu sammeln, um Art und Ausmaß möglicher Gefahren frühzeitig zu erkennen.

BVerfGE 120, 274 (330); 122, 120 (145); 133, 277 Rn. 116

Es kann deshalb weder bei Personenzusammenschlüssen noch bei Einzelpersonen gefordert werden, die Verfassungsschutzbehörden auf die Beobachtung militanter Handlungen zu beschränken und das Vorfeld militanter Handlungen auszuklammern.

Von der Beobachtung schon im Vorfeld militanter Handlungen zu unterscheiden ist die Beobachtung des Vorfelds von Personenzusammenschlüssen, insbesondere von politischen Parteien. Die Beobachtung dieses Vorfelds wiederum hängt nicht davon ab, ob in diesem Vorfeld militante Handlungen in Rede stehen, sondern ergibt sich aus dem Aufklärungsinteresse in Bezug auf den Personenzusammenschluss respektive daraus, ob die dieses Vorfeld bildenden Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen ihrerseits tatsächliche Anhaltspunkte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG aufweisen. Diese Frage bedarf im hiesigen Zusammenhang keiner Vertiefung.

9. Der Kläger führt an, er habe insbesondere die migrationspolitischen Entscheidungen der vergangenen elf Jahre, die aus seiner Sicht rechtswidrige Massenmigration, die Sicherheitsfolgen dieser Politik sowie die damit verbundenen Belastungen für Staat und Gesellschaft scharf kritisiert, und bemängelt, die Beklagte setze sich mit dieser politischen Kritik nicht inhaltlich auseinander, sie verteidige weder substantiiert die vom Kläger beanstandeten migrationspolitischen Entscheidungen noch deren Folgen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 10). Das ist nicht nachvollziehbar. Es ist, wie dem Kläger als vormaligem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt sein muss, nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, politische Entscheidungen der Bundesregierung zu verteidigen oder sich mit einer politischen Kritik auseinanderzusetzen. Insoweit weist der Kläger selbst zutreffend darauf hin, dass es Sache der Bundesregierung ist, ihre Migrationspolitik öffentlich und sachlich darzulegen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 11, 36). Es geht daher am Gegenstand des vorliegenden Verfahrens vorbei, wenn der Kläger eine Auseinandersetzung mit seiner diesbezüglichen Kritik an der Migrationspolitik vermisst. Wenn der Kläger mit den politischen Stellungnahmen der Bundesregierung unzufrieden oder nicht einverstanden ist, muss er dies im politischen Bereich thematisieren, kann er dies jedoch nicht zum Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits machen.

Im hiesigen Zusammenhang geht es weder um die Kritik des Klägers an einer bestimmten Politik der Bundesregierung noch darum, die Bundesregierung hiergegen zu verteidigen. Vielmehr geht es um die Feststellung, dass sich der Kläger im Zuge seiner Kritik namentlich an der Migrationspolitik vielfach migranten-, minderheitenfeindlich und rassistisch geäußert hat, was tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die Menschenwürde bietet (Antragserwiderung, S. 14 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 31 ff.), und dass ferner die Kritik des Klägers an der Bundesregierung vielfach tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche Demokratie gerichtete Agitation des Klägers bietet (Antragserwiderung, S. 31 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 41 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 40 ff.).

10. Dies festzustellen, stellt nicht einen Versuch der Beklagten dar, den Kläger durch nachrichtendienstliche Mittel und öffentliche Diskreditierung politisch und gesellschaftlich zu marginalisieren und mundtot zu machen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 10) oder in menschenwürdevidriger Weise seinen Willen brechen zu wollen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 17), sondern entspricht der gesetzlichen Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes, Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte und Gruppen im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu gewinnen und zu sammeln und damit die Regierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken. Wer tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bietet, kann sich der Beobachtung nicht mit dem Einwand entziehen wollen, diese erzeuge einen menschenwürdevidrigen „Leidensdruck“ und verletze seine „freie Selbstbestimmung“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 17). Die freie Selbstbestimmung umfasst zwar die Entscheidung für oder gegen bestimmte politische Auffassungen und deren öffentliche Propagierung, führt aber wegen der Relevanz für die Allgemeinheit nicht dazu, sich ungeachtet der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung entziehen zu können.
11. Der Kläger soll damit nicht „amtlich umerzogen“ werden, der Verfassungsschutz ist entgegen dem unverständlichen Vorwurf des Klägers kein „Straf- und Umerziehungsinstrument, um streitbare Bürger von ihren dem Staat unangenehmen (aber von der Verfassung geschützten) Ansichten abzubringen (oder sie alternativ gesellschaftlich durch amtliche Ächtung zu vernichten)“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 17). Es geht nicht um „streitbare Bürger“ und „unangenehme Ansichten“, sondern um Personen oder Personenzusammenschlüsse, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Es obliegt der Entscheidung des Klägers, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen er daraus ziehen will, dass eine Vielzahl seiner Äußerungen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten. Er kann sich dieser Frage jedoch nicht damit entziehen wollen, dass er schon die Beobachtung als Menschenwürdeverletzung behauptet.
12. Die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung macht den Betroffenen nicht in Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 GG „zum bloßen Objekt staatlicher (unfreiwilliger) Überwachung“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 17). Wäre das zutreffend, wäre nicht nur die Beobachtung von Einzelpersonen, sondern auch die von Personen, die in einem oder für einen Personenzusammenschluss tätig sind, absolut ausgeschlossen, und müssten auch

staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Überwachungsmaßnahmen sämtlich gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Hiervon kann ebenso wenig wie bei der verfassungsschutzbehördlichen Informationserhebung die Rede sein. Im Übrigen ergibt sich schon aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den besonderen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Grundrechten in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG oder aus Art. 1 Abs. 1 GG isoliert für die Durchführung von besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen an den Schutz des absoluten Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergeben,

BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220 Rn. 119; BVerfG, Beschluss vom 24.06.2025 – 1 BvR 2466/19 –, juris, Rn. 65

dass selbst bei besonders intensiven Überwachungsmaßnahmen nicht per se von einem Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG ausgegangen werden kann, sondern lediglich sicherzustellen ist, dass nicht der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt wird. Hiervon kann im hiesigen Zusammenhang schon deshalb nicht die Rede sein, weil sich das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Beobachtung des Klägers auf offene Quellen beschränkt hat (Antragserwiderung, S. 77; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 22 f.). Der Kläger macht selbst nicht geltend, dass diese den absolut geschützten Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung berühren könnten.

13. Die wiederholte Kritik des Klägers (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 16, 35) an dem Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ geht am Streitgegenstand vorbei. Denn der Kläger ist nicht diesem Phänomenbereich zugeordnet worden, sondern er ist im Phänomenbereich des Rechtsextremismus erfasst (Antragserwiderung, S. 3), weshalb auch der Klageantrag aus der Klageschrift vom 29.03.2024 gegen seine Einstufung und Beobachtung als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ gerichtet ist. Insofern ist es unschlüssig, wenn der Kläger meint, der Klage sei „erst recht“ stattzugeben, nachdem der Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ mittlerweile wieder aufgegeben worden sei, weil es „widersinnig“ sei, „den Kläger weiterhin zu beobachten, obwohl die zentrale dogmatische Grundlage der bisherigen Beobachtungspolitik mittlerweile selbst von staatlicher Seite aufgegeben wurde“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 16). Der Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ hat mit dem Kläger nichts zu tun; er war nicht die Grundlage für die Beobachtung des Klägers.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist gleichwohl nochmals hervorzuheben, dass die Einrichtung des Phänomenbereichs der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung

des Staates“ nicht verfassungs- und gesetzwidrig war (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 6; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 29). Die Einrichtung von Phänomenbereichen ist eine Frage der Arbeitsorganisation. Dass der Phänomenbereich der „verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufgrund der Entwicklungen nach seiner Einführung durch die deutschen Verfassungsschutzbehörden im Jahr 2021 an Bedeutung verloren hat und daher aufgegeben wurde (Schriftsatz vom 01.12.2025, S. 46 f.), hat mit der Frage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Kategorisierung nichts zu tun (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 6 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 29). Verfassungsschutzrelevante Delegitimierungen können unabhängig hiervon weiterhin als Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BVerfSchG der Beobachtung unterliegen, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Es mag hier ergänzend darauf hingewiesen sein, dass die Identifizierung dieses Phänomenbereichs auch keine deutsche Besonderheit war, sondern ein vergleichbarer Phänomenbereich auch durch den österreichischen Verfassungsschutz beschrieben wird, dort unter der Bezeichnung „Heterodoxer Extremismus“:

„Unter ‘Heterodoxem Extremismus’ (HEX) wird eine neuartige, eigenständige und stark heterogene Form von Extremismus verstanden, die sich nicht im Sinne der herkömmlichen politischen Klassifikation unter den Begriffen Links- oder Rechtsextremismus subsumieren lässt. Diese neue Form des Extremismus ist im Zuge des COVID-19-Protestgeschehens entstanden, als es zu engen, personellen Vernetzungen zwischen unterschiedlichsten Akteurinnen und Akteuren, beispielsweise aus dem staatsfeindlichen Milieu, der Esoterik, aus Sekten, dem Rechtsextremismus, der Impf- und Abtreibungsgegnerschaft, sowie zu einer Vermischung der inhaltlichen Ausrichtungen derselben gekommen ist. Heterodoxer Extremismus dient dabei als Sammelbegriff zur Bezeichnung von extremistischen Strömungen, Szenen, Milieus, Gruppierungen, Protestbewegungen und Vereinen, deren verbindendes ideologisches Element die grundsätzliche Ablehnung demokratischer/bestehender staatlicher Strukturen sowie der Glaube an (antisemitische) Verschwörungsnarrative ist. Insbesondere der Verschwörungsglaube an das Meta-Narrativ einer ‘bösen globalen Elite’, die über einen ‘geheimen Plan’ verfügt, um die Normalbevölkerung zu versklaven, gilt als kohäsives Element des Heterodoxen Extremismus. Demnach können die traditionell bestehenden Phänomene der Staatsfeindlichen Verbindungen (SfV) sowie jene der Corona-Maßnahmen-Gegner (CMG) unter das Beobachtungsfeld Heterodoxer Extremismus subsumiert werden.“

Bundesministerium für Inneres (BMI). Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), Wien, 2026,

Verfassungsschutzbericht 2025, S. 49, abrufbar unter:
https://www.dsn.gv.at/501/files/vsb/verfassungsschutzbericht_vsb_2025_bf.pdf

14. Der Kläger verdreht die Ausführungen der Beklagten, wenn er behauptet, die Beklagte versuche, seinen „dogmatischen bzw. verfassungsrechtlichen Argumenten mit dem Verweis auf die Existenz der aktuellen einfachgesetzlichen Regelung zu begegnen“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 18). Davon kann nicht die Rede sein. Der Hinweis auf die aktuelle Regelung des § 4 Abs 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG betraf den nach der neuen Gesetzesfassung unerheblichen Einwand des Klägers, er sei keine gewaltbereite Einzelperson (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 3 f.).

Dass die in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG vorgesehene Beobachtung von Einzelpersonen verfassungsgemäß ist, hat die Beklagte unter Bezug auf den nach dem Willen des Gesetzgebers verfolgten verfassungsrechtlich gerechtfertigten Gesetzeszweck dargelegt; § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG ist formell und materiell verfassungsgemäß (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 12 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 2 ff.)

15. Der Vorwurf des Klägers, das würde es dem Bundesamt für Verfassungsschutz ermöglichen, „alle und jeden jederzeit zu beobachten“, das sei beliebig, unverhältnismäßig weit und uferlos (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 18, 29), geht an der Gesetzeslage vorbei. Auch die Beobachtung einer Einzelperson setzt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte voraus.

Deshalb ist auch die Behauptung des Klägers, die Beklagte wolle „offenbar uferlos Menschen in Dateien und Listen als ‚Staatsfeinde‘ abspeichern, ohne deren Relevanz, Möglichkeiten oder Fähigkeiten zur Verwirklichung der angeblich erkannten Ziele auch nur zu prüfen“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 19), haltlos. Abgesehen davon, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinen Dateien Personen nicht als „Staatsfeinde“ abspeichert – es handelt sich hierbei, wie der Kläger selbst weiß, nicht um einen verfassungsschutzrechtlichen Begriff zur Einordnung von Personen –, werden personenbezogene Daten nicht uferlos gespeichert. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulässig und setzt außerdem tatsächliche Anhaltspunkte voraus (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) oder muss zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG erforderlich sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG). Da nicht „uferlos“ viele Personen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erfüllen oder die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder

Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG erforderlich sein kann, wäre eine „uferlose“ Speicherung zur Aufgabenerfüllung weder geeignet noch erforderlich, sondern würde im Gegenteil die Kapazitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz überanspruchen und die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen.

Dementsprechend ist auch die Behauptung des Klägers, die Beklagte agiere „auf Basis einer geheimdienstlichen Dystopie, in der jeder Bürger verdächtig und bestenfalls geheim- bzw. nachrichtendienstlich erfasst werden müsste“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 19), haltlos. Eine solche angebliche „Vorstellung“ der Beklagten existiert nicht. Vielmehr haben die aus der Luft gegriffenen Vorwürfe des Klägers nichts mit der Gesetzeslage und der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu tun.

16. Unbegründet ist die Behauptung, die Beklagte vertrete „offenkundig die Auffassung, sie könne den Kläger auf unbestimmte Zeit oder faktisch lebenslang als Verdachtsfall behandeln“, dies widerspreche elementaren rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 15). Wie bereits dargelegt, liegt sowohl nach der bisherigen Dauer als auch deshalb keine unzulässige Dauerbeobachtung des Klägers vor, weil sich die tatsächlichen Anhaltspunkte bislang bestätigt haben (Antragserwiderung, S. 3 f.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 9 f.). Das Bundesverfassungsschutzgesetz sieht aus guten Gründen keine absolute zeitliche Obergrenze vor, da eine solche dem Schutzzweck der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung widerspräche.

VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 959; VG Wiesbaden, Urteil vom 03.06.2026 – 6 K 1165/22.WI –, juris, Rn. 388

Ob und wann gegebenenfalls die weitere Beobachtung des Klägers einzustellen sein kann, weil entweder die tatsächlichen Anhaltspunkte entfallen oder die weitere Beobachtung zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht mehr erforderlich ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG), bedarf hier keiner Entscheidung.

17. Was der Kläger sagen will, wenn er anführt, dass die Beklagte „im Rahmen ihrer Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nicht einmal die relevante Norm des § 8 Abs. 5 BVerfSchG nennt oder prüft, streitet ebenfalls nicht für deren Argumentation“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 19), erschließt sich nicht. Abgesehen davon, dass die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht streitig ist und die von der Beklagten dargelegte Verhältnismäßigkeit der Beobachtung des Klägers (Antragserwiderung, S. 77 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 8 ff.) ohnehin nicht davon abhängt, ob die Vorschrift des § 8 Abs. 5 BVerfSchG zitiert wird, ist die Beklagte tatsächlich bereits in der Antragserwiderung (S. 77

ff.) und im Schriftsatz vom 13.05.2025 (S. 22 f.) auf die besonderen Verhältnismäßigkeitsvorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 BVerfSchG eingegangen. Die Beklagte muss diese Vorschriften nicht deshalb in jedem Schriftsatz wiederholt anführen, weil der Kläger die vorherigen Schriftsätze der Beklagten nicht zur Kenntnis nimmt.

18. Für die Behauptung des Klägers, die Beklagte müsse „für jede (!) Meinungsäußerung einen verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Auslegung vornehmen und etwa den Kontext der Äußerung darlegen und darauf basierend begründen, warum hier nur eine verfassungsschutzrechtlich relevante Auslegungsvariante möglich ist“ (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 23), bietet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Grundlage. Gewiss muss die Auslegung von Meinungsäußerungen, die als tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde gelegt werden sollen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dazu gehört jedoch nicht, zu jeder einzelnen Meinungsäußerung gesondert den Kontext darzulegen und die konkrete Auslegung gesondert zu begründen (hierzu bereits Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 20 ff.).
19. Die These des Klägers, Meinungsäußerungen könnten nur berücksichtigt werden, wenn „nur eine verfassungsschutzrechtlich relevante Auslegungsvariante möglich“ ist (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 23 ff.), geht sowohl am Streitstand als auch an der Rechtslage vorbei.

Für die streitgegenständliche Einstufung und Beobachtung des Klägers waren nicht etwaige mehrdeutige Äußerungen maßgeblich, vielmehr stützt die Beklagte diese auf eine Vielzahl von Äußerungen, die in ihrem Aussagegehalt nach objektivem Verständnis tatsächliche Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen des Klägers belegen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 18 f.).

Abgesehen hiervon wäre eine Auslegung etwaiger mehrdeutiger Meinungsäußerungen im Sinne einer möglichst verfassungskonformen Deutungsvariante zur Wahrung der Meinungsfreiheit nicht geboten. Bei der Sanktionierung von Meinungsäußerungen im Bereich des Straf-, Disziplinar- oder Zivilrechts sowie für Verbots-, Untersagungs- und Lösungsregeln haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten einer mehrdeutigen Äußerung mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen. Dies gilt jedoch gerade nicht für die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung, bei der es sich um Maßnahmen der Gefahrerforschung handelt. Anders als etwa beim Verbot eines Vereins oder einer Partei geht damit keine

repressiv-sanktionierende Folge einher, vielmehr handelt es sich um eine präventive staatliche Maßnahme (hierzu bereits Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 19 ff. m.w.N.).

VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 187; VG Köln, Beschluss vom 20.05.2026 – 13 L 3120/25 –, juris, Rn. 228; VG Hannover, Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26 –, juris, Rn. 83; VG Wiesbaden, Urteil vom 03.06.2026 – 6 K 1165/22.WI –, juris, Rn. 136

Im vorliegenden Streitverfahren geht es nicht um die Frage, ob bestimmte Äußerungen des Klägers untersagt oder gar bestraft werden können, sondern um deren Heranziehung als tatsächliche Anhaltspunkte. In diesem Rahmen könnte der Kläger, wenn es sich um mehrdeutige Äußerungen handeln würde (quod non), nicht beanspruchen, diesen im Wege der Auslegung einen verfassungsschutzrechtlich unbeachtlichen Sinn zu geben. Der Kläger ist in dieser Hinsicht auch nicht schutzbedürftig, da er, wenn er einzelne Äußerungen als mehrdeutig ansehen sollte, diese korrigieren oder richtigstellen könnte, um ihnen einen eindeutig verfassungsschutzrechtlich unbeachtlichen Sinn zu geben und sie damit als tatsächliche Anhaltspunkte auszuschließen. Freilich kann die bloße Behauptung des Klägers, eine Äußerung sei mehrdeutig, oder das bloße Bestreiten ihres objektiv eindeutigen Aussagegehaltes nicht dazu führen, diese als „mehrdeutig“ anzusehen. Der Kläger kann weder begehren, Erklärungen eine Mehrdeutigkeit beizumessen, die tatsächlich nicht existiert, noch kann er verlangen, Äußerungen, die zwar dem Wortlaut nach mehrdeutig sein mögen, ungeachtet dessen jedoch beim unbefangenen Zuhörer einen eindeutigen Schluss nahelegen und deshalb einen eindeutigen Aussagegehalt haben, entgegen diesem eindeutigen Schluss auszulegen (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 18 f.).

20. Soweit der Kläger auf einige wenige konkrete Äußerungen eingeht, um sie als tatsächliche Anhaltspunkte auszuschließen, greifen seine Ausführungen nicht durch.
 - a) Wenn der Kläger bestreitet, Narrative des sogenannten „Großen Austauschs“ zu verwenden (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 11, 36), ist das eine Schutzbehauptung. Tatsächlich hat der Kläger in einer Vielzahl von Äußerungen das verschwörungsideologische Narrativ einer gezielt zum Zwecke der Herbeiführung eines „Bevölkerungsaustausches“ betriebenen Migrationspolitik verbreitet und damit das Narrativ vom „Großen Austausch“ bedient (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 35 ff.).

Der Terminus des „Großen Austauschs“ bezeichnet einen schrittweisen Prozess, durch den die heimisch angestammte Bevölkerung durch eine andere (insbesondere außereuropäische) verdrängt und ausgetauscht wird. Da dieses Konzept der abstammungsbezoge-

nen Begrenzung des deutschen Volkes und der Notwendigkeit, dieses vor einer Vermischung mit anderen Ethnien zu schützen, auf völkisch-ethnischen Vorstellungen eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes beruht, stellt das Vertreten dieses Konzepts einen Beleg für das Vorliegen einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung dar.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 207/20 –, juris, Rn. 221; VG Hannover, Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26 –, juris, Rn. 102; VG Wiesbaden, Urteil vom 03.06.2026 – 6 K 1165/22.WI –, juris, Rn. 197

Zahlreiche Äußerungen des Klägers bedienen unmissverständlich das Narrativ des „Großen Austauschs“, unabhängig davon, ob der Kläger diesen Begriff oder vergleichbare Begriffe explizit gebraucht (vgl. Antragserwiderung, S. 19 ff., 38 f.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 25 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 35 ff.), beispielsweise:

- „die Regierung hat nicht das Recht, sich das Volk selber auszusuchen“,
- „die stellen sich wirklich vor, durch die Massenmigration sich ihr ein eigenes Volk aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung zu suchen“,
- „eine andere Bevölkerung wollen“,
- „wählt also die Politik sich das Staatsvolk aus“,
- „die Regierung ist nicht befugt, sich aus ideologischen Gründen das Volk so auszuwählen, wie sie es gerne möchte“,
- „refugee protection was only a pretext and not a serious reason to settle millions of foreigners from foreign cultures with us. [...] They are highly ideological fanatics, who dream of a different society, who dream of vanishing our society through mass immigration [...] They claim the right to choose another state people“,
- „als Jurist habe ich den dringenden Tatverdacht, die suchen sich hier ein neues Volk aus“,
- „Abschaffung Deutschlands und des deutschen Volkes“,
- „Zerstörung des nationalen gesellschaftlichen Zusammenhalts, eine millionenfache Massenansiedlung, um diese Kulturen zu zerstören, weil das ihrer fanatischen Ideologie einfach entspricht. Wenn alle Menschen zusammen sind und wir im Grunde

genommen ein großes Gemisch haben, dann wird die Welt viel gesünder und viel besser sein. Und die Weißen müssen jetzt erstmal ein paar hundert Jahre, ich sage mal salopp, Dreck fressen, damit sie ihre historische Schuld gegenüber dem Rest der Welt abgearbeitet haben“,

- „nicht-deutsches Deutschland“,
- „Ausländer massenhaft in Deutschland anzusiedeln, um damit eine andere Gesellschaft zu erreichen“,
- „sich ein anderes Staatsvolk schaffen“,
- „sie wollen hier Millionen Menschen ansiedeln [...], weil sie eine andere Gesellschaft haben wollen“,
- „wollen eine andere Gesellschaft, mit nach Möglichkeit mit vielen Menschen aus dem Prekariat, die man viel leichter führen kann und die die bestehende Gesellschaft zer- setzt“,
- „sich das Staatsvolk selbst aussuchen“,
- „Zerstörung des nationalen Zusammenhaltes durch die Ansiedlung kulturfremder Migranten“,
- „Millionen seit 2015, werden vorsätzlich und mit einer Absicht ins Land gelassen“,
- „Sie wollen ein anderes Land. Und dem dient die Massenzuwanderung dieser Leute nach Deutschland“,
- „sollen schnellstmöglich eingebürgert werden, sollen schnellstmöglich die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen, damit sie – aus deren Perspektive offensichtlich – die ethnischen Deutschen hier dominieren können“,
- „die Regierung möchte sich das deutsche Volk geben und die Leute selbst aussuchen, die das Volk bilden, indem eine Massenzuwanderung nach Deutschland stattfindet“.

Der Kläger hat sich damit entgegen seiner Verharmlosung nicht lediglich an der Diskussion über demographische Veränderungen, Migration und „replacement“ beteiligt, die als solche nicht ausschließlich auf extremistische Milieus beschränkt ist (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 37), sondern er hat hierbei einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff pro-

pagiert und sich vielfach in einer gegen die Menschenwürde gerichteten Weise migranten-, minderheitenfeindlich und rassistisch geäußert (Antragserwiderung, S. 14 ff.; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 23 ff.; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 31 ff.).

Die Beklagte „unterstellt“ dem Kläger also keine verschwörungsideologischen Narrative (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 38), sondern hat diesen Umstand mit den angeführten Äußerungen des Klägers belegt.

- b) Wenn es der Kläger so darzustellen versucht, das Bundesverwaltungsgericht habe Begriffe wie „Remigration“, „Umvolkung“ oder „Passdeutsche“ als per se mehrdeutig und als tatsächliche Anhaltspunkte ungeeignet angesehen (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 31), trifft dies nicht zu. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

„In den Publikationen der Vereinigung scheint ein an einer ethnischen ‚Volksgemeinschaft‘ orientiertes völkisch-nationalistisches Gesellschaftskonzept auf. Dies zeigt sich darin, dass ‚ethnisch Fremde‘ ausgrenzend als bloße ‚Passdeutsche‘ bezeichnet werden und ihnen im Unterschied zu ‚Biodeutschen‘ bzw. ‚richtigen Deutschen‘ abgesprochen wird, im Rechtssinne vollwertige Teile des deutschen Volkes zu sein. Über die Zugehörigkeit zum deutschen Volk und den damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten soll danach nicht die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden. Propagiert wird vielmehr ein an ethnischen Kriterien entwickelter Begriff des Volkes. [...] Eng verbunden hiermit ist weiter das Narrativ einer angeblich gezielten ‚Umvolkung‘, welches von der Vereinigung gepflegt wird. Mit diesem wird die Gefahr beschrieben, künftig werde eine ethnisch nicht zugehörige Mehrheit gegen die Interessen der als herrschaftsberechtigt angesehenen ethnischen ‚Volksgemeinschaft‘ handeln. Als ‚Lösungskonzepte‘ zur Verhinderung bzw. Umkehr dieser Entwicklung werden sowohl ein rechtlich abgewerteter Status für bloße ‚Passdeutsche‘ als auch u. a. deren ‚Remigration‘ befürwortet, unter der die Rückabwicklung des Migrationsgeschehens der letzten Jahre ungeachtet einer zwischenzeitlich erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit verstanden wird“.

BVerwG, Beschluss vom 14.08.2024 – 6 VR 1.24 –, juris, Rn. 33

Das bedarf hier jedoch keiner Vertiefung, weil es nicht um die Verwendung dieser Begriffe durch den Kläger geht, sondern um die von ihm bekundeten völkischen und migrantenfeindlichen Positionen (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 31 ff.). Die Beobachtung des Klägers ist nicht darauf gestützt, dass er die betreffenden Begriffe verwendet habe, sondern darauf, dass er, auch ohne die in rechtsextremen Kreisen gängigen Begriffe wie

etwa „Umvolkung“ oder „(Großer) Austausch“ ausdrücklich zu gebrauchen, genau den damit bekundeten Vorwurf erhebt, dass die in Berlin und Brüssel Verantwortlichen aus eigennützigen politischen Gründen planmäßig und gezielt eine „Umvolkung“ des deutschen Volkes betrieben (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 13.05.2025, S. 33).

- c) Wenn der Kläger anführt, der auch von ihm wiederholt verwendete Begriff „Kartellparteien“ (Antragserwiderung, S. 45; Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 59 f.) müsse nicht notwendig Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Grundhaltung sein (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 26 f.), ist das zwar theoretisch zutreffend, insofern Begrifflichkeiten wie „Parteienkartell“, „Kartellparteien“ und „Altparteienkartell“ auch als überspitzte, polemische Kritik an den bestehenden Mehrheitsverhältnissen verstanden werden und ein Anzeichen dafür sein könnten, dass dies die Überzeugung zum Ausdruck bringen möchte, andere könnten eine bessere Politik ausüben oder ein staatliches Amt besser ausfüllen.

Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 26.09.2025 – 8 B 1714/23 –, juris, Rn. 108

Indessen trifft das im Fall des Klägers nicht zu. Er hat nämlich selbst definiert, wie er den „Kartellparteien“-Vorwurf versteht. Wie zitiert, hat der Kläger in einem Beitrag auf X vom 08.08.2024 zum Begriff „Kartellparteien“ erläutert „ja, sie verhalten sich wie ein Kartell“ und den betreffenden Parteien eine „verfassungsfeindliche Haltung“ sowie unterstellt, es sei „ihnen auch zuzutrauen, daß sie Wahlergebnisse nicht akzeptieren“, und dass sie alles unternehmen werden, um eine Politikwende in Deutschland zu verhindern“ (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 59 f.):

„Mit der geplanten Grundgesetzänderung bringen die Kartellparteien – ja, sie verhalten sich wie ein Kartell – eine verfassungsfeindliche Haltung zum Ausdruck [...] Diese Haltung der Kartellparteien läßt aber noch schlimmeres befürchten. Wenn sie unter allen Umständen verhindern wollen, daß gewählte Abgeordnete der ‚falschen Parteien‘ Einfluß auf die Wahl von Richtern haben, ist ihnen auch zuzutrauen, daß sie Wahlergebnisse nicht akzeptieren, daß sie fordern, ‚Wahlen rückgängig‘ zu machen und daß sie alles unternehmen werden, um eine Politikwende in Deutschland zu verhindern“ (Hervorhebungen nur hier).

Beweis: Hans-Georg Maaßen, X vom 08.08.2024, abgerufen am 12.08.2024 (VV2 S. 929 f.)

Mit dem Vorwurf „sie verhalten sich wie ein Kartell“ hat der Kläger deutlich gemacht, dass er mit dem Begriff „Kartellparteien“ nicht lediglich meint, dass andere Parteien eine bessere Politik machen würden, sondern dass er in der Tat mit dem Begriff „Kartellparteien“ bekunden will, dass die diesem „Kartell“ zugehörigen Parteien (CDU/CSU, SPD, Grüne, Die Linke, FDP) illegitime Absprachen untereinander zum Nachteil des Volkes treffen, was er mit Unterstellungen, sie würden Wahlergebnisse nicht anerkennen und

„alles“ unternehmen, eine „Politikwende in Deutschland“ zu verhindern, noch untermauert.

Außerdem hat der Kläger die betreffenden Parteien nicht nur als „Kartellparteien“, sondern zugleich als „Blockparteien“ bezeichnet und durch die Bemerkung „wie man früher im Osten sagte“ explizit auf dieselbe Ebene wie die der SED untergeordneten Blockparteien in der DDR gestellt (Antragserwiderung, S. 45):

„Und dann haben wir es zu tun mit einer Parteienlandschaft, wo man sagen kann, das ist ein Kartell, oder sind, wie man früher im Osten sagte, Blockparteien“.

Damit hat der Kläger klargestellt, dass er die von ihm als „Kartellparteien“ bezeichneten Parteien nicht als demokratische Parteien in einem demokratischen Mehrparteiensystem ansieht (Schriftsatz vom 13.05.2025, S. 45; Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 45).

Die Beklagte hat angesichts dessen den wiederholten „Kartellparteien“-Vorwurf von Seiten des Klägers zu Recht als tatsächlichen Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung angesehen. Derartige Äußerungen sind geeignet und bestimmt, den Staat, seine Repräsentanten und gesetzliche sowie verfassungsrechtliche Prozesse verächtlich zu machen und zu unterstellen, es handele sich hierbei nicht um Vorgänge in einem demokratischen Rechtsstaat, sondern in einer Diktatur.

Vgl. VG Hannover, Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26 –, juris. Rn. 140 ff.

Indem die dem angeblichen „Kartell“ zugehörigen Parteien (CDU/CSU, SPD, Grüne, Die Linke, FDP) so dargestellt werden, als hätten sie sich gegen das Volk verschworen, um dem in Wahlen zum Ausdruck kommenden Wählerwillen ins Leere laufen zu lassen, wird ihnen die Existenzberechtigung in einer auf den Wettbewerb angelegten Parteiendemokratie abgesprochen. Wird dem politischen Gegner in dieser Weise die Existenzberechtigung abgesprochen, wird das Mehrparteienprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Zweifel gezogen und ist die Grenze zur Verächtlichmachung des Parlamentarismus überschritten.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22 –, juris, Rn. 254 ff.; VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – 13 K 326/21 –, juris, Rn. 729 ff.; VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – 13 L 1124/23 –, juris, Rn. 363 ff.

21. Zu der Frage der Vorlage der ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 39 f.) hat die Beklagte bereits darauf hingewiesen, dass der Kläger gehal-

ten ist, sich mit dem prozessualen Vortrag der Beklagten und den vorgelegten teilgeschwärzten Verwaltungsvorgängen auseinanderzusetzen, um der erkennenden Kammer eine Beurteilung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls welche ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge entscheidungserheblich sein könnten (Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 62 f.).

Soweit der Kläger auf die Vorgehensweise des VG Hannover hinweist, das in einem dortigen Verfahren mit Beschluss vom 25.03.2026 die ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge angefordert hat (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 40 f.), ist darauf hinzuweisen, dass das VG Hannover im weiteren Verfahrensfortgang eine Sachentscheidung erlassen hat, ohne die Vorlage der ungeschwärzten Verwaltungsvorgänge abzuwarten. Das VG Hannover hat es nämlich im Hinblick auf die vorliegenden verdichteten Anhaltspunkte als fernliegend erachtet, dass die wenigen nicht vorgelegten Aktenbestandteile geeignet seien, die zahlreichen dokumentierten und ungeschwärzt vorliegenden Erkenntnisse zu relativieren, weshalb auf die Vorlage der zurückgehaltenen Aktenbestandteile verzichtet werden könne.

VG Hannover, Beschluss vom 01.06.2026 – 10 B 1105/26
–, juris, Rn. 85

Dies zeigt, dass die Behauptung des Klägers, es müsse eine vollständige Aktenvorlage aufgegeben werden, in dieser Pauschalität nicht zutrifft. Ob und inwieweit eine solche entscheidungserheblich ist, ist zunächst anhand der im Verfahren eingereichten Schriftsätze und Beweismittel sowie der vorgelegten (teilgeschwärzten) Verwaltungsvorgänge zu beurteilen.

Dass die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung im Gerichtsverfahren nicht mit nicht vorgelegten Belegen gerechtfertigt werden kann (Schriftsatz vom 26.05.2026, S. 42), führt nicht dazu, geschwärzte Teile der Verwaltungsvorgänge ohne weiteres als entscheidungserheblich ansehen zu müssen.

Prof. Dr. Roth
(Rechtsanwalt)

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH KELLER (1943–2022)
DR. FRIEDWALD LÜBBERT
PROF. DR. ANDREAS FRIESER
Fachanwalt für Erbrecht
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
GERNOT LEHR
DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. HEIKE GLAHS
AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS OKONEK*
STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. HEIKO LESCH*
WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DR. JAKOB WULFF*
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)*
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
BARTHOLOMÄUS AENGENVOROT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK
DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)*
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M. (Bristol)*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
PROF. PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. LARS KLEIN*
EUGEN KUNZ
ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M. (Glasgow)*
Fachanwalt für Strafrecht
MATTHIAS FLOTMANN
JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
FLORIAN VAN SCHEWICK*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht
MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.
STEPHAN SCHUCK
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
DR. MORITZ GABRIEL
DR. DANIEL KREBÜHL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CATHRIN BRÜNKMANS
PASCAL GÖPNER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
JULIAN VOLLMER
DR. CHRISTIAN LUTSCH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN
Fachanwalt für Erbrecht
DR. PATRICK SCHÄFER
DR. LUKAS SCHEFER
Fachanwalt für Strafrecht
DR. DOMINIK SNJKA
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
PAULINA BARDENHAGEN

HELENA BACKES, LL.M.
DR. KRISTINA STOMPER
MATTHIAS SCHLÜTER-WINAND
SARAH-MARIA GERBER
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. EVA REUTERS
JULIA TISCHLER
Fachanwältin für IT-Recht
ALEXA BLECHSCHMIDT
EMINA MALOVČIĆ, LL.M. (Amsterdam)
MALTE REICHEL
JOHANNA KRÄMER
ANDREAS BAHR
FRANZISKA VON HASSELBACH
DR. ANDREAS WIRTZ*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MELINA REINOLD
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE
MORITZ HOOGLAND
LEA KATHARINA FREVEL
DR. ANJA GELLER
DR. ALEXANDER HOBUSCH
TOBIAS BRINGS-WIESEN
DR. MARCEL GERNERT, LL.M.Eur.
CLARA SOPHIA PAGEL
DR. CHARLOTTE SCHIPPERS
DR. LEONARD BACKHAUS
LARA MICHELLE POHLMAYER
CHRISTOPHER GIOGIOS
DANIEL BUDKE, LL.B., M.A.
JULE SCHUMACHER, LL.M.
DAVID-FABIAN MAYER
CHRISTIAN MILDENBERGER, LL.M.
LEONIE FRINK

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT
HARTMUT SCHEIDMANN
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK FELLENNBERG, LL.M. (Cambridge)*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDREAS ROSENFELD*
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
DR. GERO ZIEGENHORN*
DR. CHRISTIAN JOHANN
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)*
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
KATHRIN DINGEMANN*
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*
DR. JULIAN AUGUSTIN*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política*
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)
Fachanwältin für IT-Recht
FLORIAN BECK
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)*
DR. TOBIAS GAFUS
DR. TORSTEN STIRNER
PHILIPP BREULING
DR. ANNA GENSKE BOOS, M.mel.
ALEXANDER SUSTAL
DR. CORNELIUS WEFING
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. OSKAR SCHUMACHER

DR. TASSILO SCHRÖCK
Fachanwalt für Vergaberecht
SUSANNA BARTHMAN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)
MICHAEL LURZ-HEMPELMANN, LL.M. (Glasgow)
DR. VERA SCHÜRMANN
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)
DR. MATTHIAS ZIEGLER
DR. MARIE VON BAR
DR. EVA BANZ
IMKE HINRICHSSEN, Maîtrise en droit
DR. ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)
DR. ANNE MARLEEN KÖNNEKE
FABIUS WITTMER
KONSTANTIN WELKER
ANNA THERESA VOGEL
DR. PHILIPP BERNARD KRIELE-ORPHAL
DR. FRIEDERIKE BERNESAU, LL.M. (EMLE)
PHILIPP WAGNER, LL.M. (CoE Brügge)
AMELIE ALBRECHT, B.A.
DR. NINA MRUK
REBEKKA HANS

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*
DR. STEPHAN GERSTNER*
DR. ULRICH KARPENSTEIN*
DR. SIMONE LÜNNENBÜRGER
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*
DR. CLEMENS HOLTMANN*
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)
LIZA SCHÄFER
DR. FRIEDERIKE DORN
NIKLAS JACOBI

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
PROF. DR. BERND DAMMERT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. SOPHIA POMMER
MONICA STEINFORTH
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
IRINA KIRSTIN FESKE
SILVIA TOLKMITT
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
DR. HANS WOLFRAM KESSLER
PAUL LIEBER
Fachanwalt für Vergaberecht
JANA STAINOV
RICHARD ZEUMER
SIMON FINK, LL.M.
PAUL ENGELMANN

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND
SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

HANS-PETER HOH*
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
PROF. DR. BERND MÜSSIG*
DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*
DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
MATTHIAS FLOTMANN
CORNELIA FINSTER
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M. (Harvard)
MAXIMILIAN KÖSTLER
AMELIE ALBRECHT, B.A.
DAVID FUOSS
ANNA HETZNER

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB